

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 07. August 2017

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.03 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 558) erlässt die Stadt Lauscha folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Lauscha vom 02.11.2004 (Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ Nr. 11/04 vom 12.11.2004), zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.11.2013, (Amtsblatt „Lauschaer Zeitung“ Nr. 12 vom 06.12.2013), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt einen einfachen, unten gerundeten Schild auf roten Grund über einen grünen Tannenbaum, versehen mit vier Glaskugeln, von rechts nach links springenden weißen Hirsch.

(2) Der Ortsteil Ernstthal kann neben dem im Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappen ein Wappen für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welches in halbgeteilten und links gespaltenen, unten gerundeten Schild, oben vorn auf grünem Grund eine silberne Flasche, unten vorn in Schwarz ein silbernes Rautengitter und hinten in Silber eine grüne verwurzelte Fichte zeigt.

(3) Der Ortsteil Ernstthal kann eine Flagge für Ortschaftsangelegenheiten verwenden, welche weiß-grün gespalten ist und in der Mitte je hälftig das unter Absatz (2) beschriebene Ortschaftswappen trägt.

Das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Ernstthal behalten ihre Gültigkeit für nicht hoheitliche Aufgaben.

(4) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Lauscha“ und zeigt die Konturen des unter Absatz (1) beschriebenen Lauschaer Wappens.

(5) Mehrere Dienstsiegel einer Stelle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummer ist oberhalb des Landeswappens.“

2.

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Für den Einwohnerantrag und den Einwohnerantrag in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). In den Ortsteilen gemäß § 4 dieser Satzung können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Für das Bürgerbegehren und das Bürgerbegehren in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(3) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

In den Ortsteilen gemäß § 3 dieser Satzung wird die Angelegenheit den Bürgern des Ortsteils zur Entscheidung vorgelegt. Für den Bürgerentscheid und den Bürgerentscheid in den Ortsteilen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauscha, den 07. August 2017

Stadt Lauscha


Zitzmann
Bürgermeister

